



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**IV. Nachtrag
zur Wasserversorgungssatzung (WVS)**

Aufgrund des § 7 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Gruppenwasserwerk Florenberg“ vom 16.12.1977 in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. 2014 I S. 178), der §§ 54 bis 58 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 24.12.2010 (GVBl. I 2010 S. 548), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I 2013, S. 134), der Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307) in der zur Zeit geltenden Fassung und des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 20.04.2017 folgenden IV. Nachtrag beschlossen:

Teil I, § 2 – **Begriffsbestimmungen** erhält folgende Änderung:

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Grundstück Das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.

Wasserversorgungsanlagen Versorgungsleitungen, Verbindungsleitungen, Pumpwerke, (Hoch-)Behälter, Druckerhöhungsanlagen, Wassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen und Ähnliches.
Zu den Wasserversorgungsanlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.

Anschlussleitungen Leitungen von der Versorgungsleitung – beginnend an der Abzweigstelle – bis zur Hauptabsperreinrichtung hinter der Messeinrichtung (in Fließrichtung gesehen) einschließlich der Verbindungsstücke zur Versorgungsleitung, Anbohrschellen etc. sowie der in die Anschlussleitung integrierten Absperrschieber.

Wasserverbrauchsanlagen Die Wasserleitungen ab der Hauptabsperreinrichtung einschließlich der auf dem Grundstück vorhandenen Wasserverbrauchseinrichtungen.

Anschlussnehmer (-inhaber) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Wasserabnehmer Alle zur Entnahme von Trink-/Betriebswasser auf dem Grundstück Berechtigten und Verpflichteten (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die den Wasserversorgungsanlagen Trink-/Betriebswasser entnehmen.

Teil I, § 4 – **Grundstücksanschluss** erhält folgende Änderung:

§ 4 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück – das grundsätzlich nur einen Anschluss erhält – ist gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitung anzuschließen; Gleiches gilt, wenn der Zweckverband für jedes dem Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude auf einem Grundstück eine gesonderte Anschlussleitung verlegt hat.
- (2) Der Zweckverband kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile der gemeinsamen Anschlussleitung durch Grunddienstbarkeit und Bauleistungsbeschränkung gesichert sind.
- (3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbstständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (4) Die Anschlussleitung wird ausschließlich vom Zweckverband hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt. Der Wasserabnehmer darf nicht auf die Anschlussleitung einschließlich der Messeinrichtung einwirken oder einwirken lassen.

Teil II, § 10 – **Messeinrichtungen** erhält folgende Änderung:

§ 10 Messeinrichtungen

- (1) Der Zweckverband ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch Messeinrichtungen und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort. Als Messeinrichtungen können auch Funkmessgeräte installiert werden. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen. Die Messeinrichtungen sind vom Anschlussnehmer vor Frost, Abwasser und Grundwasser zu schützen.
- (2) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten wahlweise einen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Grundstücks mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder

3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den in Satz 1 genannten Schacht oder Schrank in ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Er kann die Verlegung dieser Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und nach der Verlegung das Ablesen nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Der Anschlussnehmer kann vom Zweckverband die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer.

Teil II, § 10a – **Ablesen/Auslesen** wird eingefügt:

§ 10a Ablesen/Auslesen

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Zweckverband abgelesen oder sind nach Aufforderung des Zweckverbandes vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Der Zweckverband kann die zur Verfügung gestellte Wassermenge auch durch Funkmessgeräte ermitteln. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen. Der Zweckverband liest die Funkwasserzähler zu folgenden Zeitpunkten und in folgenden Fällen aus:

1. Stichtagsgenau zum 31.12. eines jeden Jahres zur Feststellung des Jahresverbrauchs.
2. Bei Eigentümerwechsel oder auf Wunsch des Eigentümers.
3. Unterjährig können zu verschiedenen Zeitpunkten weitere Funkablesungen (z. B. zur Minimierung von Rohrverlusten oder zur Sicherung der Qualitätsparameter nach TrinkwV) durchgeführt werden. Insofern keine unabwendbare Störungssuche weitere Auslesungen erforderlich machen, ist eine Funkablesung je Kalendermonat/Messeinrichtung vorgesehen.

§ 36 Hessisches Datenschutzgesetz findet aufgrund der anderweitigen Regelung in dieser Satzung keine Anwendung.

Die Sicherheit der von Funkmessgeräten gesendeten Daten wird durch folgende Maßnahmen gewährleistet:

1. Die Daten werden mit einer gesonderten Verschlüsselung übertragen.
2. Die Auslesung erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter des Zweckverbandes.

Vorstehender IV. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung (WVS) tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Künzell, den 20.04.2017

Zweckverband
„Gruppenwasserwerk Florenberg“
Zentgraf
Verbandsvorsitzender

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Feststellung des Jahresabschlussergebnisses für das Wirtschaftsjahr 2015 des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Florenberg sowie Entlastung des Vorstandes

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 20.04.2017 den von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HNW Herber – Niewelt – Witzel GmbH, Herrn Wirtschaftsprüfer Niewelt, Fulda, geprüften und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2015 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 6.459.675,07 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 0,00 € festgestellt.

Dem Vorstand wird analog § 5 des Hessischen Eigenbetriebengesetzes Entlastung erteilt.

Der Prüfungsbericht über den Jahresabschluss 2015 liegt ab

Montag, den 08.05.2017, bis einschließlich Dienstag, den 16.05.2017,

im Rathaus Künzell, Unterer Ortesweg 23, 36093 Künzell, Zimmer-Nr. 201, während der Dienststunden öffentlich aus.

Künzell, den 21.04.2017

Zweckverband
Gruppenwasserwerk Florenberg
Zentgraf
Verbandsvorsitzender

Amtliche Bekanntmachung

Die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der „Wasserkuppenstraße“ in Fulda ist gemäß Beschluss des Magistrats Nr. 121/2017 vom 24.04.2017 eine Maßnahme im Sinne der Straßenbeitragssatzung der Stadt Fulda vom 10.06.2005, die rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft getreten ist.

Die für diese Maßnahme entstandenen Kosten werden gemäß dieser Straßenbeitragssatzung abgerechnet.

Als Zeitpunkt der Fertigstellung gilt der 30.06.2016.

Der Magistrat der Stadt Fulda
gez. Dr. Heiko Wingenfeld
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der „Wegastraße“ in Haimbach ist gemäß Beschluss des Magistrats Nr. 122/2017 vom 24.04.2017 eine Maßnahme im Sinne der Straßenbeitragssatzung der Stadt Fulda vom 10.06.2005, die rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft getreten ist.

Die für diese Maßnahme entstandenen Kosten werden gemäß dieser Straßenbeitragssatzung abgerechnet.

Als Zeitpunkt der Fertigstellung gilt der 30.11.2015.

Der Magistrat der Stadt Fulda
gez. Dr. Heiko Wingenfeld
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Das Mitglied des Ortsbeirates Zell, Herr Carsten Huhn, hat mit Schreiben vom 18.04.2017 sein Mandat niedergelegt.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) tritt an seine Stelle der/die nächste noch nicht berufene Bewerber/in des Wahlvorschlages der Bürgerliste Zell (BLZ), Herr Alexander Vogel, Thaddäusstraße 28, 36041 Fulda-Zell.

Das Nachrücken wird gem. § 34 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes festgestellt und bekannt gemacht.

Gegen die Feststellung sind die Rechtsmittel der §§ 25–27 des genannten Gesetzes gegeben.

Fulda, den 20.04.2017
Der Oberbürgermeister als Wahlleiter
gez. Dr. Heiko Wingenfeld

Am

Montag, 08.05.2017, 18:00 Uhr,

findet eine Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda im Fürstensaal des Stadtschlusses statt.

Fulda, 27.04.2017

Die Stadtverordnetenvorsteherin:
Margarete Hartmann

Tagesordnung I

1. Aktuelle Stunde, Anfragen und Anträge – SV 08.05.2017
2. Bericht über die Tätigkeit der Ausschüsse – SV 08.05.2017
3. Grundstücksangelegenheit

Tagesordnung II

4. Schließung des Friedhofs Neuenberg

Die Anfragen und Anträge können über „www.fulda.de/Stadtverwaltung/Stadtpolitik/Anfragen/Anträge“ eingesehen werden; sie liegen darüber hinaus im Bürgerbüro zur Einsicht aus. Besucher der Stadtverordnetenversammlung werden gebeten, die Eingänge B 1 bzw. B 3 (Aufzug) zu benutzen.

Hinweis auf eine öffentliche Ausschreibung

Der Abwasserverband Fulda schreibt nach den Bedingungen der VOB/A die Kanalbauarbeiten „Kanalerneuerung: Fuldaer Straße“ in Petersberg-Steinau öffentlich aus. Die Leistungen umfassen ca. 240 m² Asphaltarbeiten, ca. 450 m³ Bodenaushub für Leitungsgräben, ca. 250 m³ Austauschmaterial für Grabenverfüllung liefern und einbauen, ca. 125 m Kanalleitung DN 250 PVC-U liefern und verlegen. Verdingungsunterlagen können ausschließlich in elektronischer Form bezogen werden. Kostenlose Einsicht und Download der Verdingungsunterlagen ab sofort unter www.subreport.de/E74491663.
Submission: 15.05.2017.
Der vollständige Text wird in folgenden Medien veröffentlicht: Subreport, bi und HAD.

Hinweis auf öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A § 3

Der Magistrat der Stadt Fulda, Palais Altenstein, Zimmer B 209, Schlossstraße 4–6, 36037 Fulda, Telefon (0661) 102-1115, Telefax (0661) 102-2117 schreibt die Lieferung von Schutzkleidung für die Feuerwehr Fulda nach DIN EN 469 und HuPF aus. Der vollständige Text wird in der HAD mit der Referenznummer 1967/344 veröffentlicht.

Öffentliche Ausschreibung/VOB Teil A § 3.1.1

Der Abwasserverband Fulda schreibt nach den Bedingungen der VOB die Kanalbauarbeiten eines Abschnittes der Straße „Hinterburg“ in der Stadt Fulda, öffentlich aus. Verdingungsunterlagen können ausschließlich in elektronischer Form bezogen werden. Der vollständige Text wird in folgenden Medien veröffentlicht: Subreport, bi und HAD. Kostenlose Einsicht und Download der Verdingungsunterlagen ab 28.04.2017 unter www.subreport.de/E81584696.
Submissionstermin findet am 16.05.2017, 11:00 Uhr, statt.
Fulda, 24.04.2017

Hinweis auf eine öffentliche Ausschreibung

Der Abwasserverband Fulda schreibt nach den Bedingungen der VOB/A die Kanalbauarbeiten in der Straße „Mühlbergweg“ im OT Marbach der Gemeinde Petersberg öffentlich aus. Verdingungsunterlagen können ausschließlich in elektronischer Form bezogen werden. Kostenlose Einsicht und Download der Verdingungsunterlagen ab sofort unter www.subreport.de/E14245492.
Submission: 12.05.2017, 11:00 Uhr.
Der vollständige Text wird in folgenden Medien veröffentlicht: Subreport, bi und HAD.

Ortsbeiratssitzung

Dienstag, 09.05.2017, 19:00 Uhr, Bürgerhaus Gläserzell, Sitzung des Ortsbeirates Gläserzell.

Tagesordnung

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Ortsvorstehers
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
4. Anträge an den städt. Haushalt 2018
5. Bevorstehende Veranstaltungen des Ortsbeirates (Seniorenfahrt, Wanderung usw.)
6. Öffentlichkeitsarbeit des Ortsbeirates
7. Rückmeldungen zu den div. Stellungnahmen aus der letzten Sitzung
8. Anträge und Anfragen aus der Bürgerschaft

Felix Statt, Ortsvorsteher